

---

## S 36 U 222/12

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gesetzliche Unfallversicherung - Berufskrankheit gem BKV Anl 1 Nr 4115 - Schweißlunge bzw Siderofibrose - arbeitstechnische Voraussetzung - extreme und langjährige Einwirkungen von Schweißrauch und Schweißgasen - Auslegung des Begriffs „extrem“ - Maßgeblichkeit der Schweißrauchkonzentration in der Atemluft - Unabhängigkeit von räumlichen Umgebungsbedingungen - sozialgerichtliches Verfahren - Klage auf Feststellung des Vorliegens einer Berufskrankheit - Anhängigkeit der Verwaltungsverfahren um Folgeleistungen beim Unfallversicherungsträger - Fortführung der Feststellungsklage durch die Erben - Feststellungsinteresse - sozialrechtliches Verwaltungsverfahren - pauschale Leistungsablehnung durch Unfallversicherungsträger in Formularbescheiden - Auslegung als Annexfloskel - kein Verwaltungsakt
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Unabhängig von den räumlichen Umgebungsbedingungen liegen „extreme Einwirkungen“ im Rahmen der Berufskrankheit „Siderofibrose“ vor, sobald der Versicherte mindestens zehn Jahre bzw 15 000 Stunden einer Schweißrauchbelastung von mindestens 5,5 mg pro m<sup>3</sup> Atemluft ausgesetzt ist.</li><li>2. Verneinen Unfallversicherungsträger in Formularbescheiden sowohl den Versicherungsfall als auch Ansprüche auf</li></ol>

---

Leistungen, so verlaublich die pauschale Leistungsablehnung keine Verwaltungsakte

Normenkette [BKV Anl 1 Nr 4115](#); [BKV § 1](#); [BKV § 3 Abs 1](#); [SGB VII § 9 Abs 1 S 1 Halbs 1](#); [SGB VII § 9 Abs 1 S 1 Halbs 2](#); [SGB VII § 9 Abs 1 S 2](#); [SGB VII § 9 Abs 3](#); [SGB VII § 63](#); [SGB VII §§ 63ff](#); [SGB I § 2 Abs 2](#); [SGB I § 58 S 1](#); [SGB I § 59 S 1](#); [SGB I § 59 S 2](#); [SGB IV § 36a Abs 1 S 1 Nr 2](#); [SGB X § 31](#); [SGG § 55 Abs 1 Nr 1](#); [SGG § 77](#); [BGB § 133](#); [BGB § 1922](#); [GG Art 19 Abs 4 S 1](#); [GG Art 20 Abs 1](#); [GG Art 20 Abs 3](#)

### 1. Instanz

Aktenzeichen S 36 U 222/12  
Datum 23.11.2016

### 2. Instanz

Aktenzeichen L 14 U 27/17  
Datum 17.05.2018

### 3. Instanz

Datum 16.03.2021

Â

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17.Â Mai 2018 wird zur¼ckgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Â

G r Ä¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten darüber, ob der im August 2017 verstorbeneÂ W (W) an einer Berufskrankheit (BK) nach NrÂ 4115 der AnlÂ 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) gelitten hat (*Lungenfibrose durch extreme und langjÄhrige Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen*Â â Siderofibrose;

---

BKÄ 4115).

Ä

2

W war von 1945 bis 1982 als Stahlbauschlosser 26,8Ä Jahre einer kumulativen Schweißrauchbelastung von insgesamt 258Ä mg pro mÄ<sup>3</sup> Atemluft xÄ Jahre [mg/mÄ<sup>3</sup>Ä x Jahre] ausgesetzt. Die Beklagte verneinte eine BKÄ 4115 sowie AnsprÄ¼che auf Leistungen, weil keine â¼¼Schweißlungeâ¼¼ bestehe (*Bescheid vom 12.10.2011 und Widerspruchsbescheid vom 12.7.2012*). WÄ¼hrend des Klageverfahrens wurde im Juni 2013 eine Lungenfibrose nachgewiesen. Der PrÄ¼ventionsdienst der Beklagten stellte fest, W habe im schweren Stahlbau weitgehend in groÄ¼en Werkhallen gearbeitet und nur etwa zwei bis drei Jahre arbeitstÄ¼glich in rÄ¼umlich engen Kastenprofilen geschweiÄ¼t. Auf die Klage hat das SG nach Beiziehung eines arbeitstechnischen und eines arbeitsmedizinischen SachverstÄ¼ndigengutachtens die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass bei W eine BKÄ 4115 vorliege (*Urteil vom 23.11.2016*).

Ä

3

Hiergegen hat die Beklagte Berufung zum LSG eingelegt. WÄ¼hrend des Berufungsverfahrens verstarb W. Nach seinem Tod haben die beiden Erben (*die KlÄ¼gerin zuÄ 1 und der KlÄ¼ger zuÄ 2*) den Rechtsstreit fortgefÄ¼hrt. Das LSG hat die Berufung zurÄ¼ckgewiesen (*Urteil vom 17.5.2018*). Die kumulative Schweißrauchbelastung von 258 mg/mÄ<sup>3</sup>Ä x Jahre sei schon isoliert betrachtet als â¼¼extremâ¼¼ is des Tatbestands der BKÄ 4115 einzustufen. Die Zahl der Erkrankten steige bereits im Bereich von etwa 100 bis 200Ä mg/mÄ<sup>3</sup>Ä x Jahre bis zu einem Medianâ¼¼(50-Perzentilâ¼¼)Wert von ca 220Ä mg/mÄ<sup>3</sup>Ä x Jahre in einem kritischen Umfang an, wie sich aus dem Merkblatt zur BKÄ 4115 (*Bekanntmachung des BMAS vom 30.12.2009 â¼¼Ä IVaÄ 4â¼¼45222-4115Ä â¼¼ GMBIÄ 5/6/2010, SÄ 108Ä ff*) und der entsprechenden wissenschaftlichen BegrÄ¼ndung (*Bekanntmachung des BMAS vom 1.9.2006 â¼¼Ä 4â¼¼45222-4113Ä â¼¼ BArbBIÄ 10/2006, SÄ 35Ä ff*) ergebe. Pathophysiologisch sei es nicht begrÄ¼ndbar, den BK-Tatbestand auf langjÄ¼hrige TÄ¼tigkeiten unter ungÄ¼nstigen LÄ¼ftungsverhÄ¼ltnissen in engen RÄ¼umen zu begrenzen. Hohe Partikelkonzentrationen entstÄ¼nden auch unter anderen Gegebenheiten. Entscheidend sei die Schweißrauchkonzentration im Atembereich und die kumulative Schweißrauchexposition Ä¼ber das gesamte Erwerbsleben hinweg, wobei es nicht auf die rÄ¼umlichen Umgebungsbedingungen ankomme. FrÄ¼her sei der Arbeitsschutz hÄ¼ufig unzureichend gewesen, sodass auch in groÄ¼en Hallen extreme Bedingungen geherrscht hÄ¼tten. Soweit die wissenschaftliche BegrÄ¼ndung zur BKÄ 4115 â¼¼extremeâ¼¼ Einwirkungen â¼¼insbesondereâ¼¼ bei â¼¼eingeschrÄ¼nkten BelÄ¼ftungsverhÄ¼ltnissenâ¼¼ bejahe, seien die dort angefÄ¼hrten Beispiele weder abschlieÄ¼end noch hinsichtlich ihres Hohlvolumens ausreichend konkret. Die mithin vorliegende extreme und mit 26,8Ä Jahren auch

---

langj hrige Einwirkung von Schwei rauchen und -gasen habe Ws Siderofibrose mit hinreichender Wahrscheinlichkeit rechtlich wesentlich verursacht.

 

4

Mit ihrer Revision r gt die Beklagte die Verletzung der [    62, 128 Abs  1, 103, 116, 117, 118 Abs  1 Satz  1 SGG](#) iVm [    404a, 407a Abs  3 ZPO](#) und des [   9 Abs  1 SGB  VII](#) iVm BK  4115. Das LSG lege das Tatbestandsmerkmal   extreme Einwirkung   der BK  4115 fehlerhaft aus. Darunter sei nur die langj hrige, dh mindestens etwa zehnj hrige oder ca  15  000-st ndige Exposition gegen ber Schwei rauchen und -gasen zu verstehen, die in Kellern, Tunneln, Beh ltern, Tanks, Waggonen, Containern, in Schiffsr umen oder in vergleichbar r umlich beengten Verh ltnissen bei arbeitshygienisch unzureichenden sicherheitstechnischen Vorkehrungen (dh  fehlenden oder unzureichenden Absaugungen und/oder fehlendem pers nlichen K rperschutz) auf den Versicherten eingewirkt h tten. Dies ergebe die Auslegung der BK  4115 nach dem Wortlaut, der Systematik, der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Norm. Erfasse man dagegen auch Personen, die ausschlie lich unter Normalbedingungen ohne Beeintr chtigung der Bel ftung schwei ten (sog   Normalschwei er  ) oder sogar blo e   Bystander  ,  berschreite dies den  u ersten Sinn, den der Superlativ   extrem   noch haben k nnen. Da   Normalschwei er  , die an uneingeschr nkt bel fteten Schwei erarbeiten t tig seien, eine kumulative Gesamtbelastungsdosis von ca 250  mg/m3  x Jahre   bereits   nach 15  Jahren und Bystander nach 24  Jahren erreichten, gen gte schon das Tatbestandsmerkmal   langj hrig  , und das Merkmal   extrem   sei obsolet und laufe praktisch leer.

 

5

Die Beklagte beantragt,  
die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17.  Mai 2018 und des Sozialgerichts Hannover vom 23.  November 2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

 

6

Die Kl ger, die dem angefochtenen Urteil beipflichten, beantragen,  
die Revision zur ckzuweisen.

 

---

II

Ä

7

Die Revision der Beklagten ist unbegründet und daher zurückzuweisen ([Ä 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Zu Recht hat das LSG die Berufung der Beklagten gegen das zuspreekende Urteil des SG zurückgewiesen. Die Kläger, die die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage ([Ä 54 Abs 1 Satz 1 Var 1](#), [Ä 55 Abs 1 Nr 1](#), [Ä 56 SGG](#)) des Verstorbenen als dessen Erben fortführen, haben ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der BK 4115 (*dazu 1.*) und einen entsprechenden Feststellungsanspruch (*dazu 2.*). Die gerügte Verletzung des [Ä 9 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) iVm Nr 4115 der Anl 1 zur BKV liegt nicht vor, weil W als beschäftigter Stahlbauschlosser 26,8 Jahre lang Schweißrauchen und -gasen in extremer Weise ausgesetzt war und diese Einwirkungen seine Lungenfibrose mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verursacht haben (*dazu 3.*). Auch die Verfahrensregeln der Beklagten greifen nicht durch (*dazu 4.*).

Ä

8

1. Die Kläger konnten die Feststellungsklage anstelle des Verstorbenen im Berufungsverfahren als dessen Erben aufnehmen und fortführen, weil sie ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der BK 4115 haben (*dazu a*). Denn sie können auf der Grundlage der begehrten Feststellung Ansprüche auf Geldleistungen geltend machen, die mit Ws Tod nicht erloschen sind, weil über sie im Todeszeitpunkt noch Verwaltungsverfahren anhängig waren (*dazu b*). Diese Verwaltungsverfahren sind nicht durch bestandskräftige, ablehnende Verwaltungsakte beendet worden (*dazu c*).

Ä

9

a) Die Kläger konnten als Streitgenossen ([Ä 74 SGG](#) iVm [Ä 59 Alt 1 ZPO](#)) das Berufungsverfahren anstelle des Versicherten als dessen Erben fortführen. Ausweislich des Erbscheins des AG Stadthagen vom 15.1.2018, der als öffentliche Urkunde iS des [Ä 417 ZPO](#) iVm [Ä 118 Abs 1 Satz 1 SGG](#) vollen Beweis für seinen Inhalt erbringt, sind die Kläger gemeinschaftliche Erben des Verstorbenen und in dessen verfahrensrechtliche Position eingetreten ([Ä 1922 BGB](#) iVm [Ä 58 Satz 1 SGB I](#)), weil keine vorrangige Sonderrechtsnachfolge (vgl [Ä 56 Abs 1 SGB I](#)) vorlag (vgl *dazu BSG Urteil vom 16.3.2021 – B 2 U 17/19 R*). Mit Ws Tod ist das für die Zulässigkeit der Feststellungsklage erforderliche berechtigte Interesse an der baldigen Feststellung ([Ä 55 Abs 1 Halbsatz 2 SGG](#)) der BK nicht entfallen. Dies kommt nur dann in Betracht, wenn die Kläger aus der Feststellung keine Rechte mehr herleiten könnten (*BSG Urteile*

---

vom 30.3.2017 [BÄ 2Ä U 15/15Ä RÄ](#) [NJW 2017, 2858Ä](#) [BarbesuchÄ](#) und vom 12.1.2010 [BÄ 2Ä U 21/08Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2700 Ä 63 NrÄ 6 RdNrÄ 14Ä ff](#)). Davon ist indes nicht auszugehen. Zwar sind AnsprÄ¼che auf Dienst- oder Sachleistungen mit Ws Tod erloschen ([Ä 59 SatzÄ 1 SGBÄ I](#)) und daher von vornherein nicht auf die KlÄ¼rger Ä¼bergegangen. Gleiches gilt fÄ¼r AnsprÄ¼che auf Geldleistungen aber nur, sofern sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten nicht bereits festgestellt waren oder ein Verwaltungsverfahren Ä¼ber sie anhÄ¼ngig war ([Ä 59 SatzÄ 2 SGBÄ I](#)).

Ä

10

b)Ä Zwar waren AnsprÄ¼che auf Geldleistungen (zB Verletztengeld, Verletztenrente, Pflegegeld) im Todeszeitpunkt nicht (positiv) festgestellt. Es waren aber Verwaltungsverfahren Ä¼ber diese AnsprÄ¼che anhÄ¼ngig. Das Verwaltungsverfahren ist die nach auÄ¼en wirkende TÄ¼tigkeit der BehÄ¼rden, die auf die PrÄ¼fung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines Ä¼ffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schlieÄ¼t den Erlass des Verwaltungsakts oder den Abschluss des Ä¼ffentlich-rechtlichen Vertrages ein ([Ä 8 SGBÄ X](#)). Jedenfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung, in der Leistungen grundsÄ¼tzlich von Amts wegen erbracht werden ([Ä 19 SatzÄ 2 SGBÄ IV](#)), wird ein Verwaltungsverfahren Ä¼hnlich wie im Prozessrecht die KlageÄ¼ bereits Ä¼nhÄ¼ngigÄ¼, sobald dem UnfallversicherungstrÄ¼ger durch Versicherte und Hinterbliebene, Unternehmer ([Ä 193 SGBÄ VII](#)), Ä¼rzte ([Ä 202, 34 AbsÄ¼ 3 SGBÄ VII iVm Vertrag Ä¼rzte/UnfallversicherungstrÄ¼ger](#)) oder auf andere Weise potentiell leistungsrelevante UmstÄ¼nde bekannt werden (*BSG Urteile vom 23.6.2020* [BÄ 2Ä U 5/19Ä RÄ](#) [vorgesehen BSGÄ = SozR 4Ä 2700 Ä 202 NrÄ 1 RdNrÄ 11Ä](#) [MesotheliomregisterÄ](#) und vom 17.2.2009 [BÄ 2Ä U 34/07Ä RÄ](#) [juris RdNrÄ 12](#)). Dies war hier der Fall.

Ä

11

c)Ä Die anhÄ¼ngigen Verwaltungsverfahren (zB Ä¼ber Verletztengeld, Verletztenrente, Pflegegeld) hat die Beklagte zu Lebzeiten des Versicherten nicht durch Erlass entsprechender ablehnender Verwaltungsakte beendet, die bestandskrÄ¼ftig ([Ä 77 SGG](#)) geworden sein kÄ¼nnten. Zwar hat es ihr Rentenausschuss ([Ä 36a AbsÄ¼ 1 SatzÄ 1 NrÄ 2 SGBÄ IV](#)) im ersten Teil des angefochtenen Bescheids vom 12.10.2011 unter ZifferÄ¼ 1 nicht nur abgelehnt, eine BKÄ¼ 4115 festzustellen, sondern unter ZifferÄ¼ 2 ausdrÄ¼cklich auch Ä¼nsprÄ¼che auf LeistungenÄ¼ verneint (*SatzÄ¼ 1*) und ergÄ¼nzend ausgefÄ¼hrt, dies gelte auch fÄ¼r Leistungen und MaÄ¼nahmen, die geeignet seien, dem Entstehen einerÄ¼ BK entgegenzuwirken (*SatzÄ¼ 2*). Mit der pauschalen Leistungsablehnung sollten aber ersichtlich nur allgemein die Folgerungen beschrieben werden, die sich aus der Nichtanerkennung einerÄ¼ BK ergeben (*BSG*

---

Urteil vom 16.11.2005 [BÄ 2Ä U 28/04Ä RÄ](#) *juris RdNrÄ 17*). Eine Entscheidung über einzelne konkrete Leistungsansprüche war damit nicht verbunden. Stattdessen handelt es sich bei den Ausführungen unter Ziffer 2 des Bescheids um einen bloßen Textbaustein ohne Regelungsgehalt (*dazuÄ aa*), wie die Auslegung des Formularbescheids ergibt (*dazuÄ bb*), die auch dem Revisionsgericht obliegt (*dazuÄ cc*).

Ä

12

aa)Ä Mit der Ablehnung aller denkbar in Betracht kommenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung verlautbarte der Rentenausschuss keine unbestimmte Anzahl eigenständiger Regelungen in einer unbestimmten Vielzahl konkreter Verwaltungsakte iS des [Ä§Ä 31 SGBÄ X](#), die jeder für sich eigenständig mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage angreifbar wären und angefochten werden müssten, um den Eintritt der Bestandskraft ([Ä§Ä 77 SGG](#)) für jede einzelne dieser Regelungen zu verhindern. Vielmehr handelt es sich *ÄÄ* wie schon aus der Fußzeile des angefochtenen Bescheids zu schließen ist *ÄÄ* um einen regelungslosen *ÄÄ*Formtext*ÄÄ*, den der gleichnamige Arbeitskreis der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter der Formtext-Nr *ÄÄ*VÄ 6312*ÄÄ* und der Formtext-Kurzbezeichnung *ÄÄ*AblehnungÄ BK, keine listentypische Erkrankung, allgemein *ÄÄ* im September 2001 (*ÄÄ*0901*ÄÄ*) erstellt hat und den die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung seitdem in großer Zahl wortgleich verwenden. Diese pauschale Leistungsablehnung ist als bloße Annexfloskel (*so Gekeler, NZS 2020, 727*) aufzufassen, mit der die Beklagte den Betroffenen an prominenter Stelle lediglich auf die Folgen hinweisen will, die zukünftig eintreten werden, sollte die unter Ziffer 1 enthaltene Ablehnung des Versicherungsfalls unanfechtbar werden.

Ä

13

bb)Ä Dies ergibt die Auslegung unter Berücksichtigung der für Willenserklärungen maßgeblichen Grundsätze ([Ä§ÄÄ 133, 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches](#)). Den Inhalt des angefochtenen Verwaltungsakts hat das Revisionsgericht in eigener Zuständigkeit festzustellen. Dabei ist Maßstab der Auslegung der *ÄÄ*Empfängerhorizont*ÄÄ* eines verständigen Beteiligten, der die Zusammenhänge berücksichtigt, welche die Behörde nach ihrem wirklichen Willen ([Ä§Ä 133 BGB](#)) erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat. Ausschlaggebend ist der objektive Sinngehalt der Erklärung nach dem objektivierten Empfängerverständnis. Zur Bestimmung des objektiven Regelungsgehalts eines Verwaltungsakts kommt es darauf an, wie Adressaten und Drittbetroffene ihn nach Treu und Glauben verstehen mussten oder durften. Unklarheiten gehen zu Lasten der Behörde (*BSG Urteile vom 17.12.2015 ÄÄÄ BÄ 2Ä U 2/14Ä RÄ ÄÄ* *SozR 4-2400 Ä§Ä 27 NrÄ 7 RdNrÄ 12 und vom 3.4.2014 ÄÄÄ BÄ 2Ä U 25/12Ä RÄ ÄÄ* [BSGE 115, 256Ä](#) = *SozR 4-2700 Ä§Ä 136 NrÄ 6, RdNr*

---

15 mwN; vgl auch BSG Urteile vom 4.12.2014 [BÄ 5Ä RE 4/14Ä RÄ](#) *â* juris RdNrÄ 12 und BSG vom 16.11.2005 [BÄ 2Ä U 28/04Ä RÄ](#) *â* juris RdNrÄ 13).

Ä

14

Der erste Teil des Bescheids vom 12.10.2011 enthÄlt zwar neben der Ablehnung einer BK in ZifferÄ 1 auch die Aussage, dass keine âAnsprÄche auf Leistungen bestehenâ (ZifferÄ 2 SatzÄ 1). Dieser Satz kann âisoliert betrachtetÄ â auf mehrfache Weise ausgelegt werden. Aus der anschlieÄenden BegrÄndung wie auch aus den BegleitumstÄnden und dem Ablauf des Verwaltungsverfahrens ergibt sich jedoch, dass mit dieser allgemeinen Aussage nicht Äber konkrete LeistungsansprÄche entschieden werden sollte. Denn der Renten- und der Widerspruchsausschuss fÄhren in den angefochtenen Bescheiden lediglich aus, die medizinischen Voraussetzungen fÄr die Anerkennung einer BKÄ 4115 seien nicht erfÄllt, weil keine Bindegewebsverdichtungen (Fibrosierungen) des Lungengewebes vorlÄgen.

Ä

15

Dagegen hat die Beklagte im gesamten Verwaltungsverfahren konkrete (Geldâ)Leistungen, etwa Pflege- oder Verletztengeld bzw -rente, zu keinem Zeitpunkt geprÄft oder auch nur erwÄhnt. Der Verstorbene hat seinerseits solche AnsprÄche weder ausdrÄcklich erhoben noch sonst irgendwie thematisiert. Bei dieser Sachlage konnte fÄr einen verstÄndigen EmpfÄnger des Bescheids kein Zweifel bestehen, dass die Beklagte allein Äber das (Nichtâ)Vorliegen einerÄ BK entscheiden wollte und konkrete LeistungsansprÄche im Einzelnen nicht erwogen hat. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass die unter ZifferÄ 2 SatzÄ 2 zugleich abgelehnten Leistungen oder MaÄnahmen, die geeignet sind, dem Entstehen einerÄ BK entgegenzuwirken, gerade keinen âgroÄenâ Versicherungsfall derÄ BK, sondern einen eigenen âkleinenâ Versicherungsfall voraussetzen, der weitere und andere Feststellungen erfordert, zBÄ hinsichtlich der vorliegenden wirtschaftlichen Nachteile. Dieses VerhÄltnis zwischen dem âgroÄenâ Versicherungsfall einerÄ BK und dem fÄr die Äbergangsleistungen nach [Ä§Ä 3 AbsÄ 2 BKV](#) erforderlichen âkleinenâ Versicherungsfall spricht, wie der Senat bereits entschieden hat, gegen die Annahme, dass in einem Streit Äber die Feststellung des Versicherungsfalls einer BK gleichzeitig, ohne dass dies durch eine entsprechende Antragstellung bzw BescheidbegrÄndung deutlich wird, als âMinusâ auch der Streit um die GewÄhrung von Äbergangsleistungen enthalten ist (BSG vom 16.11.2005 [BÄ 2Ä U 28/04Ä RÄ](#) *â* juris RdNrÄ 16).

Ä

16

---

Hinzu kommt, dass [Â§ 36 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB IV](#) dem Rentenausschuss keine Allzuständigkeit für die umfassende Ablehnung aller auch nur denkbar in Betracht kommenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung einräumt (s. dazu bereits BSG Urteil vom 30.1.2020 – B 2 U 2/18 R – BSGE = SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 70 – Dritter Ort), sodass ihm bei gesetzeskonformer Auslegung ein entsprechender globaler Ablehnungswille auch nicht unterstellt werden kann.

Â

17

Darüber hinaus hat die Beklagte unter Ziffer 1 des Bescheids im Wege einer ausnahmsweise zulässigen Elementenfeststellung isoliert über den Versicherungsfall und damit über ein notwendiges Tatbestandsmerkmal aller Leistungsansprüche entschieden, die in Ziffer 2 Satz 1 verneint werden. Muss aber bei der Prüfung aller Leistungsansprüche über das Tatbestandsmerkmal „Versicherungsfall“ implizit und ausnahmslos mitentschieden werden, kann die isolierte Nichtfeststellung des Versicherungsfalls in Ziffer 1 nur als vorgezogene Entscheidung verstanden werden, die künftige Entscheidungen über etwaige Leistungsansprüche erst vorbereiten soll. Zieht die Beklagte in dieser Weise die allgemeine Leistungsvoraussetzung „Versicherungsfall“ gleichsam „vor die Klammer“, um auf dieser Basis erst später über konkrete Leistungsfälle und Ansprüche zu entscheiden, verhielte sie sich selbstwidersprüchlich, wenn sie Leistungen wegen des Fehlens eines Versicherungsfalls bereits ablehnen wollte, bevor über das Nichtvorliegen des Versicherungsfalls bestandskräftig – ggf. in einem anschließenden Klageverfahren – ([Â§ 77 SGG](#)) entschieden ist. Bei einem solchen Vorgehen könnten sich dann widersprüchliche Regelungen ergeben, wenn zB die isolierte Ablehnung des Versicherungsfalls erst bestandskräftig würde, nachdem sein Vorliegen bei der Prüfung einzelner Leistungsansprüche bereits inzident bejaht worden wäre. Ob die Unfallversicherungsträger zur Vermeidung divergierender Entscheidungen rechtlich gehindert wären, Leistungen beim Fehlen anderer leistungsspezifischer Tatbestandsvoraussetzungen (zB Verletzengeld mangels Arbeitsunfähigkeit, Verletztenrente mangels MdE, Pflegegeld wegen fehlender Pflegebedürftigkeit) abzulehnen, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Â

18

Wählt der Unfallversicherungsträger ein insofern „gestuftes Verfahren“, indem er auf der ersten Stufe zunächst durch Verwaltungsakt über das Vorliegen des Versicherungsfalls und damit über die Eröffnung des unfallversicherungsrechtlichen Leistungsspektrums vorab entscheidet, um sich erst danach auf der zweiten Stufe von Amts wegen ([Â§ 19 Satz 2 SGB IV](#)) etwaigen Leistungsansprüchen zuzuwenden, so kann er bis zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage ([Â§ 86a](#)

---

[Abs 1 SGG](#)) und bis zum Eintritt der Bestandskraft ([Â 77 SGG](#)) über die allgemeine (Vor-)Frage, ob ein Versicherungsfall vorliegt, Leistungen jedenfalls nicht mit der Begründung ablehnen, ein Versicherungsfall sei gar nicht eingetreten. Denn bis zum Eintritt der Bestandskraft steht diese allgemeine tatbestandliche Voraussetzung des materiellen Unfallversicherungsrechts noch nicht fest, sodass die Behörde über Leistungsansprüche noch nicht abschließend entscheiden und die entsprechenden Verwaltungsverfahren durch Verwaltungsakt beenden darf. Andernfalls verstieße sie gegen das verfahrensrechtliche Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses (dazu vgl BSG Urteile vom 9.10.2012 [B 5 R 8/12 R](#) [BSGE 112, 74](#) = SozR 4 [1300](#) [Â 45 Nr 10](#), RdNr 20 und vom 28.6.1990 [4 RA 57/89](#) [BSGE 67, 104, 113](#) = SozR 3 [1300](#) [Â 32 Nr 2](#)), was ihr bei rechtskonformer Auslegung nicht unterstellt werden kann.

Â

19

Schließlich wirkt auf die Gestaltung und Effektuierung gerade des Sozialverwaltungsverfahrens das insbesondere in [Â 2 Abs 2 SGB I](#) zum Ausdruck kommende Gebot der Sozialrechtsoptimierung (vgl [Bärck, SGB 1984, 7](#); [Bärck in FS 50 Jahre BSG, 2004, 139](#); [Eichenhofer, SGB 2011, 301](#); [Fichte, SGB 2011, 498](#); [Frommann, VSSR 2010, 27 und 151](#); [Heinz, ZfSH/SGB 2012, 9](#); [Neumann, SGB 1983, 507](#); [Rode, SGB 1977, 268](#); [Schwerdtfeger in FS Wannagat, 1981, eingehend Spellbrink in Kasseler Kommentar, Â 2 SGB I RdNr 9 ff mwN](#); [Stand EL 114, Â 14 SGB I RdNr 4](#)) ein. Hiernach ist bei der Auslegung der Vorschriften auch des Verfahrensrechts sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Das BSG hat schon früh ausgeführt, dass [Â 2 Abs 2 SGB I](#) seine Bedeutung vor allem im Rahmen des Verwaltungsverfahrens habe, denn die Verwirklichung sozialer Rechte geschehe weitgehend durch das Verwaltungsverfahren. Die bestehenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze seien deshalb im Zweifel so anzuwenden, dass den Schwierigkeiten des Bärckers im Umgang mit dem Recht und der Verwaltung hinreichend Rechnung getragen werde (BSG Urteile vom 17.12.1980 [12 RK 34/80](#) [BSGE 51, 89, 95](#) = SozR 2200 [Â 381 Nr 44](#) und vom 26.10.1982 [12 RK 37/81](#) [SozR 1200](#) [Â 14 Nr 13](#); zustimmend insoweit auch [Voelzke in jurisPK SGB I, 3. Aufl 2018, Â 1 RdNr 27](#); zur Anwendung des [Â 2 Abs 2 SGB I](#) vgl auch BSG Urteile vom 15.11.2012 [B 8 SO 3/11 R](#) [SozR 4](#) [3500](#) [Â 32 Nr 2](#) RdNr 22 und vom 6.10.2011 [B 9 V 3/10 R](#) [BSGE 109, 138](#) = SozR 4 [3100](#) [Â 18c Nr 3](#), RdNr 36).

Â

20

Deshalb wirken auf das Sozialverwaltungsverfahren auch in besonderer Weise die Verfassungsgrundsätze ein (vgl auch [Fichte in ders/Plagemann, Sozialverwaltungsverfahrenrecht, 2. Aufl 2016, Â 1 RdNr 15](#) zur

---

leistungsermächtiglichen und damit grundrechtlichen Gewährfunktion des Sozialverwaltungsverfahrens; Diering in ders/Timme/Stähler, SGB X, 5. Aufl 2019; Einl RdNr 27; Fichte, aaO, Â 1 RdNr 14; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Vor 60 RdNr 1a ff; Steiner, NZS 2002, 113, 114 f; Wallerath in Ruland/Becker/Axer, Sozialrechtshandbuch, 6. Aufl 2018, Â 11 RdNr 16; vgl auch Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl 2018, Â 9 RdNr 46), denen auch der innerbehördliche Willensbildungsprozess unterliegt, der zum Erlass eines Verwaltungsakts führt (Reder, Auslegung von Verwaltungsakten, 2002, S 17). Zu den Verfassungsgrundsätzen zählen ua das Sozialstaatsprinzip (Art 20 Abs 1 GG; dazu Diering, aaO; Wallerath, aaO, RdNr 18), aus dem für das Verwaltungsverfahren die Forderung nach Unterstützung sozial Schutzbedürftiger in der Durchsetzung ihrer Rechte abzuleiten ist (Reder, aaO, S 25; Schmitz, aaO, Â 9 RdNr 47), das Rechtsstaatsprinzip (Art 20 Abs 3, Art 28 Abs 1 Satz 1 GG; dazu Diering, aaO; Wallerath, aaO RdNr 17) sowie das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art 19 Abs 4 Satz 1 GG; Diering, aaO; Keller, aaO), das Vorwirkungen auf die Ausgestaltung und Handhabung des Verwaltungsverfahrens hat (BVerfG Urteil vom 24.4.1985 – 2 BvF 2/83 – BVerfGE 69, 1, 48 und Beschluss vom 8.7.1982 – 2 BvR 1187/80 – BVerfGE 61, 82, 110; Roller in Schütze, SGB X, 9. Aufl 2020, Â 8 RdNr 4, 7; vgl auch Schulze-Fielitz in Dreier, GG, 3. Aufl 2013, Art 19 Abs 4 RdNr 87). Denn Verwaltungsverfahren und gerichtliche Kontrolle stehen in einem funktionalen Zusammenhang, wie der Senat im anderen Zusammenhang bereits betont hat (BSG Urteil vom 20.8.2019 – B 2 U 35/17 R – SozR 4 – 2700 Â 121 Nr 2 RdNr 21 ff – gestuftes Verwaltungsverfahren). Das Verwaltungsverfahren darf nicht darauf angelegt sein, den gerichtlichen Rechtsschutz unzumutbar zu vereiteln oder zu erschweren. Daraus ergeben sich in erster Linie Anforderungen an das Verhalten der Verwaltungsbehörde im Verwaltungsverfahren selbst: Sie darf spätere gerichtliche Nachprüfungsmöglichkeiten nicht (faktisch) ausschalten (BVerfG Urteil vom 24.4.1985 – 2 BvF 2/83 – BVerfGE 69, 1, 48 und Beschluss vom 8.7.1982 – 2 BvR 1187/80 – BVerfGE 61, 82, 110; Schulze-Fielitz, aaO).

Ä

21

Würde man die von der Beklagten unter Ziffer 2 Satz 1 des Bescheids getroffene Aussage als pauschale Leistungsablehnung aller in Betracht kommenden Leistungsansprüche verstehen, so würde in der Folge eine (unbestimmte) Vielzahl leistungsablehnender Verwaltungsakte bestandskräftig, wenn diese nicht durch Widerspruch und danach mit einer Vielzahl, dann erforderlich werdender, kombinierter Anfechtungs- und Leistungsklagen (Â 54 Abs 1 Satz 1 Var 1 und Abs 4, Â 56 SGG) angefochten werden. Im Rahmen dieser kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklagen müsste der Kläger sodann auch konkrete Leistungsansprüche geltend machen (dh zumindest angeben, welche Sach- und Dienstleistungen er zB konkret begehrt und ab wann zB welche Verletztenrentenart nach welcher MdE gewährt werden soll), weil Â 130 Abs 1 Satz 1 SGG den

---

Erllass eines allgemein auf Geldleistungen gerichteten Grundurteils nicht vorsieht und Sachleistungen überhaupt nicht durch Grundurteil zuerkannt werden können (BSG Urteil vom 7.9.2004 – B 2 U 46/03 R – SozR 4-2700 – 2 Nr 3 RdNr 11 f).

Ä

22

Allein schon deshalb wird der effektive Rechtsschutz des Versicherten durch eine globale Leistungsverweigerung unzumutbar erschwert, zumal im Zeitpunkt der Pauschablehnung in einem (Sammel-)Verfügungssatz weder für den Unfallversicherungsträger noch für den Versicherten feststeht, welche der in Frage kommenden Leistungen (Krankenbehandlung, Rehabilitation, Verletztengeld, Verletztenrente ua) im konkreten Fall tatsächlich beansprucht werden können und für welchen Zeitraum sie ggf zu erbringen wären. Der Versicherte wäre somit darauf angewiesen, dass die Beklagte seinen Widerspruch gegen die Ablehnung aller Leistungen ruhen ließe, bis über die (Nicht-)Anerkennung der BK bestandskräftig entschieden ist. Andernfalls drohten ihm und seinen Rechtsnachfolgern Rechtsverluste, die aus den Vorschriften über die Verjährung (§ 45 Abs 1 SGB I), die materiell-rechtliche Anspruchsbeschränkung (§ 44 Abs 4 SGB X) und das Erlöschen im Todesfall (§ 59 SGB I) resultieren können, wie der vorliegende Fall exemplarisch zeigt. Diese drohenden Rechtsverluste durch die Gestaltung von Ablehnungsbescheiden sind Versicherten in einem sozialen Rechtsstaat (Art 28 Abs 1 Satz 1 GG) mit der verfassungsrechtlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art 19 Abs 4 Satz 1 GG) unzumutbar (Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl 2018, § 9 RdNr 46; dazu auch Diering in ders/Timme/Stähler, SGB X, 5. Aufl 2019; Einl RdNr 27; Fichte in ders/Plagemann, Sozialverwaltungsverfahrensrecht, 2. Aufl 2016, § 1 RdNr 14; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Vor § 60 RdNr 1a ff; Wallerath in Ruland/Becker/Axer, Sozialrechtshandbuch, 6. Aufl 2018, § 11 RdNr 16).

Ä

23

Unter Beachtung dieser Rechtsgrundsätze war es hier folglich ausreichend, dass sich der Verstorbene zunächst nur gegen Ziffer 1 des Bescheids gewendet hat, um die Anerkennung der BK zu erreichen und um darauf aufbauend später uneingeschränkt Leistungen beanspruchen zu können. Über diese Leistungen waren dann insgesamt auch schon Verwaltungsverfahren anhängig, die aber noch nicht durch entsprechende Verwaltungsakte im Einzelnen abgeschlossen waren iS des § 8 Abs 1 SGB X. Soweit der Senat in seinem Urteil vom 30.3.2017 (B 2 U 15/15 R – juris RdNr 13) demgegenüber allerdings nicht tragend – die Möglichkeit der Bestandskraft einer umfassenden Leistungsablehnung erwogen hat, weil der dortige Verletzte im Klageverfahren nur noch die Feststellung des Versicherungsfalls begehrt hatte, hält der Senat an den

---

dortigen Erwägungen ausdrücklich nicht mehr fest (vgl dazu auch BSG Urteil 16.3.2021 [BÄ 2Ä U 17/19Ä RÄ](#) ).

Ä

24

Dagegen ist bei Hinterbliebenen die isolierte Frage, ob bei einem Verstorbenen ein Versicherungsfall vorgelegen hat, kein eigenständiger Verfahrensgegenstand, sondern nur eine Tatbestandsvoraussetzung der im Einzelnen genannten Ansprache auf Hinterbliebenenleistungen gem [Ä§Ä 63Ä](#) ff SGBÄ VII (BSG Urteil vom 6.10.2020 [BÄ 2Ä U 9/19Ä RÄ](#) *juris RdNrÄ 14* ). Wird ein Anspruch des Hinterbliebenen deshalb verneint, weil in einem negativ feststellenden Verwaltungsakt das Vorliegen eines Versicherungsfalls bei dem jeweiligen Verstorbenen verneint wurde, stellt die Äußerung des Trägers, ein Versicherungsfall habe nicht vorgelegen, idR nur ein unselbstständiges Begründungselement des die Leistung gegenüber dem oder der Hinterbliebenen ablehnenden Verwaltungsakts dar (vgl BSG Urteil vom 6.10.2020 [BÄ 2Ä U 9/19Ä RÄ](#) *juris RdNrÄ 14 mwN* ). Folglich kann ein Hinterbliebener mangels eigenen Feststellungsinteresses nicht die isolierte Verpflichtung des Unfallversicherungsträgers zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls erreichen (vgl BSG Urteile vom 29.11.2011 [BÄ 2Ä U 26/10Ä RÄ](#) *UVÄRecht Aktuell 2012, 412, juris RdNrÄ 19* und vom 12.1.2010 [BÄ 2Ä U 5/08Ä RÄ](#) *SozR 4-2700 Ä§Ä 9 NrÄ 17 RdNrÄ 26* ).

Ä

25

cc)Ä Der Senat ist nicht durch [Ä§Ä 163 SGG](#) gehindert, den angefochtenen Bescheid und die darin verkörperten Verwaltungsakte vom 12.10.2011 selbst auszulegen. Der ungefilterte Zugriff des Revisionsgerichts auf den Klagegegenstand ist hier schon aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (ArtÄ 19 AbsÄ 4 SatzÄ 1 GG) geboten, weil das BSG das Klagebegehren andernfalls nicht sachgerecht erfassen könnte und ein Bedärfnis für einen spezifisch trichterlichen Würdigungsvorbehalt bei der Auslegung des angefochtenen Verwaltungsakts nicht erkennbar ist (Heinz in BeckOGK-SGG, Stand 1.1.2021, Ä§Ä 163 RdNrÄ 7; Rühl in jurisPK-SGG, 2017, Ä§Ä 163 RdNrÄ 16; Kraft in Eyermann, VwGO, 15.Ä Aufl 2019, Ä§Ä 137 RdNrÄ 54). Ob dies ausnahmslos gilt (BSG Urteile vom 4.12.2014 [BÄ 5Ä RE 4/14Ä RÄ](#) *juris RdNrÄ 12*; vom 20.12.2012 [BÄ 10Ä LW 1/12Ä RÄ](#) *SozR 4Ä 5860 Ä§Ä 15 NrÄ 1 RdNrÄ 23* und vom 16.11.2005 [BÄ 2Ä U 28/04Ä RÄ](#) *juris RdNrÄ 13*; BVerwG Urteile vom 25.8.2009 [1Ä C 30/08Ä](#) *BVerwGE 134, 335 RdNrÄ 18* und vom 3.11.1998 [9Ä C 51/97Ä](#) *juris RdNrÄ 12*; BFH Urteile vom 18.11.2015 [XIÄ R 32/14Ä](#) *juris RdNrÄ 35* und vom 11.11.2014 [VIIIÄ R 37/11Ä](#) *juris RdNrÄ 30*) oder die Auslegung des angefochtenen Verwaltungsakts einem Rückgevorbehalt (in diese Richtung: BSG Urteil vom 3.7.2020 [BÄ 8Ä SO 5/19Ä RÄ](#) *SozR 4Ä 1200 Ä§Ä 44 NrÄ 10Ä* *juris RdNrÄ 15*; BVerwG Urteile vom 3.8.2016 [4Ä C 3/15](#)

---

Ä â□□ juris RdNrÄ 21 und vom 22.10.2015 â□□Ä [7Ä C 15/13Ä](#) â□□ juris RdNrÄ 33) oder anderen ZugriffsbeschrÄnkungen ausgesetzt sein kann (Kraft in Eyermann, VwGO, 15.Ä Aufl 2019, Ä§Ä 137 RdNrÄ 54), kann hier offenbleiben.

Ä

26

Denn das Revisionsgericht ist jedenfalls befugt, Formularbescheide uneingeschrÄnkt zu Ä¼berprÄ¼fen und auszulegen, die â□□Ä wie hierÄ â□□ aus vorformulierten Texten bestehen und in einer Vielzahl von FÄ¼llen Ä¼ber den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus im Wesentlichen wortgleich verwendet werden (BSG Urteile vom 13.12.2018 â□□Ä [BÄ 5Ä RE 1/18Ä RÄ](#) â□□ [BSGE 127, 147Ä](#) = SozR 4â□□2600 Ä§Ä 6 NrÄ 18 RdNrÄ 38Ä ff und [BÄ 5Ä RE 3/18Ä RÄ](#) â□□ SozR 4â□□2600 Ä§Ä 6 NrÄ 19 RdNrÄ 18Ä ff; BGH Urteil vom 19.9.1990 â□□Ä [VIIIÄ ZR 239/89Ä](#) â□□ [BGHZ 112, 204, 210](#) zu FormularvertrÄngen). Dies gebietet der Zweck der Revision, die Einheit des Rechts zu wahren und eine einheitliche Rechtsprechung zu gewÄ¼hrleisten. Die Frage nach dem Bedeutungsgehalt eines Formularbescheids stellt sich nicht nur in dem jeweiligen konkreten Einzelfall, sondern in allen FÄ¼llen, in denen der (Unfallâ□□)VersicherungstrÄger einen derartigen Bescheid verwendet. Sie kann deshalb nicht von Fall zu Fall und von Gericht zu Gericht unterschiedlich beantwortet werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Revisionsinstanz, einen Formularbescheid einheitlich auszulegen, was nur mÄ¼glich ist, wenn das Revisionsgericht weder an das vom LSG vertretene Auslegungsergebnis noch an dessen Feststellungen zum Wortlaut des Bescheids gebunden ist, sondern diesen selbststÄ¼ndig ermitteln und feststellen kann (BSG Urteil vom 13.12.2018 â□□Ä [BÄ 5Ä RE 1/18Ä RÄ](#) â□□ [BSGE 127, 147Ä](#) = SozR 4â□□2600 Ä§Ä 6 NrÄ 18, RdNrÄ 40 und [BÄ 5Ä RE 3/18Ä RÄ](#) â□□ SozR 4â□□2600 Ä§Ä 6 NrÄ 19 RdNrÄ 20).

Ä

27

2.Ä Die KIÄger haben auch einen Anspruch auf Feststellung der BKÄ 4115. GemÄ¼Ä [Ä§Ä 9 AbsÄ 1 SatzÄ 1 HalbsatzÄ 1 SGBÄ VII](#) hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats durch ArtÄ 1 NrÄ 3 BuchstÄ d der Zweiten Verordnung zur Ä¼nderung der BKV vom 11.6.2009 (BGBlÄ I 1273) mit Wirkung vom 1.7.2009 (ArtÄ 2 aaO) in der AnlÄ 1 zur BKV unter NrÄ 4115 im Unterabschnitt 41 â□□Erkrankungen durch anorganische StÄrubeâ□□ des AbschnittsÄ 4 â□□Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells und der EierstÄ¼ckeâ□□ bezeichnet: â□□Lungenfibrose durch extreme und langjÄ¼hrige Einwirkung von SchweiÄ¼rauchen und SchweiÄ¼gasen (Siderofibrose)â□□. Diese Listen-BK ist festzustellen, wenn sie Versicherte infolge einer TÄ¼tigkeit erleiden, die Versicherungsschutz nach den [Ä§Ä 2,Ä 3](#) oderÄ [6 SGBÄ VII](#) begrÄ¼ndet ([Ä§Ä 9 AbsÄ 1 SatzÄ 1 HalbsatzÄ 2 SGBÄ VII](#); [Ä§Ä 1 BKV](#)). DafÄ¼r muss die Verrichtung einer grundsÄ¼tzlich versicherten TÄ¼tigkeit (sachlicher Zusammenhang) zu Einwirkungen von Belastungen, Schadstoffen oder Ä¼hnlichem auf den KÄ¼rper gefÄ¼hrt (EinwirkungskausalitÄ¼t) und diese

---

Einwirkungen müssen die bezeichnete Krankheit verursacht haben (haftungsbegründende Kausalität). Unerheblich ist, ob die Erkrankung den Leistungsfall auslösende Folgen nach sich zieht (haftungsausfüllende Kausalität). „Versicherte Tätigkeit“, „Verrichtung“, „Einwirkungen“ und „Krankheit“ müssen im Sinne des Vollbeweises „also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ vorliegen. Für die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden Ursachenzusammenhänge genügt indes die hinreichende Wahrscheinlichkeit, aber nicht die bloße Möglichkeit (*stRspr*; zuletzt *BSG Urteil vom 6.9.2018* [BÄ 2Ä U 10/17Ä RÄ](#) [BSGE 126, 244Ä](#) = *SozR 4Ä 5671 AnlÄ 1 NrÄ 2108 NrÄ 9, RdNrÄ 13 mwN*).

Ä

28

Nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG war der Versicherte bei seinen „Verrichtungen“ (ua Schweißen, Heften, Trennen, Schleifen, Richten, Montieren, Aufsicht für 1/4hren) im Rahmen seiner „versicherten Tätigkeit“ als beschäftigter ([ÄSÄ 2 AbsÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ VII iVm ÄSÄ 7 AbsÄ 1 SGBÄ IV](#)) Stahlbauschlosser 26,8Ä Jahre lang Schweißrauchen und -gasen ausgesetzt, und diese langjährigen „Einwirkungen“ haben die „Krankheit“ Lungenfibrose mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verursacht ([ÄSÄ 9 AbsÄ 3 SGBÄ VII](#)). Die Einwirkungen von Schweißrauchen und -gasen waren auch „extrem“ iS des Normtextes der BKÄ 4115.

Ä

29

Was unter extremer Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen zu verstehen ist, lässt sich anhand des Wortlauts „Ä“ beim Fehlen skaliertener VariablenÄ nicht exakt bestimmen. Mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Erfordernisse der Normenklarheit und der Bestimmtheit genügt es jedoch, wenn eine Präzisierung mithilfe der üblichen Auslegungsmethoden möglich ist (*BVerfG Urteil vom 4.7.1995* [1Ä BvF 2/86Ä](#) [BVerfGEÄ 92, 365, 409Ä f](#) =Ä *SozR 3Ä 4100 ÄSÄ 116 NrÄ 3* und *BeschlÄsse vom 11.7.2013* [2Ä BvR 2302/11Ä](#) [BVerfGE 134, 33 RdNrÄ 112](#) sowie vom 26.4.1995 [1Ä BvL 19/94 Ä](#) [BVerfGE 92, 262, 272Ä f](#); *BSG Urteil vom 18.3.2003* [BÄ 2Ä U 13/02Ä R Ä](#) [BSGEÄ 91, 23Ä](#) = *SozR 4Ä 2700 ÄSÄ 9 NrÄ 1 RdNrÄ 16 zur BKÄ 2108*). Es ist daher Aufgabe der Unfallversicherungsträger ([ÄSÄ 114 AbsÄ 1 SGBÄ VII](#)) und im Streitfall der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ([ÄSÄ 2 SGG](#)), unter Berücksichtigung des Wortlauts (*dazuÄ a*), des systematischen Zusammenhangs (*dazuÄ b*), der Entstehungsgeschichte (*dazuÄ c*) und des Normzwecks (*dazuÄ d*) den vom Ordnungsgeber bewusst gewählten unbestimmten Rechtsbegriff der „extremen Einwirkung“ näher zu konkretisieren (*vgl zu den Auslegungsmethoden BVerfG Beschluss vom 17.5.1960* [2Ä BvL 11/59Ä](#) [BVerfGEÄ 11, 126, 130](#)) und letztlich operationalisierbar zu machen. Auch bei der

---

hier vorzunehmenden Auslegung nach den klassischen Auslegungsregeln ist gemäß [§ 2 Abs 2 SGB I](#) darauf zu achten, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden, wenngleich [§ 2 Abs 2 SGB I](#) keine weitere, zusätzliche Auslegungsmethode gerade für das Sozialrecht begründet (vgl hierzu *Spellbrink in KassKomm, 114. EL, § 2 SGB I RdNr 9 ff mwN*). Der Senat kommt zu der Überzeugung, dass anders als etwa bei der sog Wirbelsäulen-BK 2108 (vgl *BSG Urteil vom 6.9.2018 – B 2 U 13/17 R – SozR 4 – 5671 Anl 1 Nr 2108 Nr 10*) eine abschließende und bindende Auslegung des Begriffs „extrem“ in der BK 4115, gerade auch im Lichte des aktuellen Stands wissenschaftlicher Erkenntnisse, möglich ist.

Ä

30

a) Das Adjektiv „extrem“ bezeichnet in den Naturwissenschaften allgemein den größten oder kleinsten Wert einer Messreihe (absolutes Maximum/Minimum). Etymologisch entstammt das Wort dem Lateinischen „exter“, „exterus“ in der Bedeutung „außerhalb befindlich“ und ist dessen Superlativ „exträmus“ iS von „der Äußerste“ entlehnt. Hiervon ausgehend wird das Wort „extrem“ auch mit „äußerst“ [hoch/niedrig], „außergewöhnlich“, „radikal“ umschrieben (vgl *Duden, Das Fremdwörterbuch, 12. Aufl 2020; Wahrig, Wörterbuch der deutschen Sprache, 27. Aufl 2018; Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache unter <https://www.dwds.de/wb/extrem>, abgerufen am 15.3.2021*).

Ä

31

Da die Entstehung einer Lungenfibrose umso wahrscheinlicher wird, je länger und je mehr Schweißrauche und Gase eingeatmet wurden, können mit dem Tatbestandsmerkmal „extrem“ von vornherein nur Äußerst hohe (und keinesfalls niedrige) Expositionen bezeichnet sein. Zugleich kann sich das Wort „extrem“ in der BK 4115 nicht nur auf das absolute Maximum messbarer (quantifizierbarer) bzw tatsächlich gemessener Einwirkungen beziehen, weil im normativen Kontext abstrakt-genereller Regelungen, die für eine unbestimmte Zahl von Sachverhalten konzipiert und prinzipiell an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind, ein mehr- bzw vielfacher Eintritt der vorgesehenen Rechtsfolge möglich sein muss. Deshalb muss „Ä“ zumindest gedanklich „Ä“ auf einer gleitenden Skala ein bestimmter Schwellenbereich existieren, ab dem „extreme“, dh außergewöhnlich hohe Einwirkungen anzunehmen sind. Stellt man sich dafür eine Skala von 1 bis 100 vor, in der Messwerte von Schweißrauchkonzentrationen nach ihrer Größe bzw ihrem Rang (sog Prozentrang oder Perzentil) sortiert sind, so dürfte der Bereich extremer Einwirkungen beim 90-Perzentilwert für lungengängige (genauer: alveolengängige) Schweißrauche erreicht sein, wie dies in Abb 1 der wissenschaftlichen Begründung (*Bekanntmachung des BMAS vom 1.9.2006*,

---

BArbBl 10/2006, S 46) auch angelegt ist.

Ä

32

Mithilfe von Perzentilen (Perzentil  $P$  [1 -  $\alpha$  P  $\alpha$  99] einer Verteilungsfunktion ist der Wert, für den  $P\%$  aller anderen Werte gleich sind oder darunter fallen und  $[100 - P]\%$  aller Werte gleich sind oder darüber fallen) lässt sich abschätzen, ob Werte auf einer Skala von zB extrem niedrig, sehr niedrig, niedrig, niedrig-normal, normal, normal-hoch, hoch, sehr hoch oder extrem hoch sind. Der 90-Perzentilwert mehrerer Messungen zeigt an, dass 90% alle anderen (Mess-)Daten im Datenkollektiv gleich hoch oder niedriger sind bzw 10% aller (Mess-)Daten gleich hoch oder höher sind, was auch und gerade sprachlich-grammatikalisch die Annahme extrem hoher Werte im Bereich des 90-Perzentilwerts rechtfertigt. Wo dieser Schwellenbereich auf welcher Skala verläuft, lässt sich dem Verordnungstext jedoch nicht entnehmen. Entgegen der Auffassung der Beklagten bleibt indes festzuhalten, dass sich der Verordnungstext trotz der erforderlichen Exposition gegenüber *Schweißrauchen* und *Schweißgasen* nicht allein auf die Berufsgruppe der Schweißer bzw auf das Bedienpersonal von Schweißanlagen bezieht, sondern auch solche Personen erfasst, die in der Nachbarschaft schweißtechnischer Arbeiten als sog Bystander tätig sind.

Ä

33

b) Der systematische Zusammenhang mit der Ermächtigungsgrundlage in [Ä 9 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#) legt es nahe, dass sich die Skala nur auf Personen bezieht, die selbst schweißen oder Schweißanlagen bedienen, verwandte Verfahren (zB thermisches Schneiden, Trennen) ausführen oder an benachbarten Arbeitsplätzen als Bystander tätig sind. Denn nur diese bestimmten Personengruppen sind durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung besonderen Einwirkungen von Schweißrauchen und -gasen ausgesetzt und damit gegenüber Schadstoffen exponiert, mit denen die Allgemeinbevölkerung typischerweise überhaupt nicht in Kontakt gerät. Quantitativ bewegen sich die zu skalierenden Einwirkungen deshalb von vornherein auf dem Expositionslevel, das in der Umgebung schweißtechnischer Arbeiten typischerweise herrscht. Hinzu kommt, dass die schädlichen Einflüsse sein müssen und kurzzeitige ungenügend sind. Daher müssen die Einwirkungen von Schweißrauchen und -gasen auch für langjährig tätige Schweißer, Bediener von Schweißanlagen und deren Bystander extrem sein, was nicht ausschließt, dass Betroffene aufgrund der langen Dauer der schädlichen Einwirkungen außergewöhnlich stark und gerade deshalb extrem exponiert sein können.

Eindeutig nicht extrem sind äüüÄ aus systematischer SichtÄ äüü  
 Schadstoffkonzentrationen, die die Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten, wie sie in den  
 Technischen Regeln fÄ¼r Gefahrstoffe (TRGS) festgelegt sind. GemÄxÄü ZifferÄ 1  
 AbsÄ 1 SatzÄ 2 der TRGSÄ 900 (*Arbeitsplatzgrenzwerte, BArBl 1/2006 SÄ 41Ä ff,*  
*zuletzt geÄndert und ergÄnzt: GMBI 2020, SÄ 902 [NrÄ 42]*) gibt der  
 Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder  
 chronische schÄdliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu  
 erwarten sind ([Ä§Ä 2 AbsÄ 8 SatzÄ 2 GefStoffV](#)). Es handelt sich um  
 Schichtmittelwerte bei in der Regel tÄglicher achtstÄndiger Exposition an fÄ¼nf  
 Tagen pro Woche wÄhrend der Lebensarbeitszeit (*ZifferÄ 1 AbsÄ 2 SatzÄ 1 TRGS*  
*900*). Von den Schwebstoffen, die im gesamten Atembereich vorhanden sind, kann  
 indes nur ein Bruchteil die LungenblÄsschen (Alveolen) erreichen, schÄdigen und  
 zu einer Lungenfibrose fÄ¼hren. FÄ¼r diesen alveolengÄngigen Anteil (sog  
 ÄüüStaub-Fraktion) galt bei EinfÄ¼hrung der BKÄ 4115 zum 1.7.2009  
 entstehungszeitlich ein Allgemeiner Staubgrenzwert (ASGW) von 3,0Ä mg/mÄ³, der  
 2014 geltungszeitlich um 58Ä % auf 1,25 mg/mÄ³ bei einer mittleren physikalischen  
 Staubbichte von 2,5Ä g/cmÄ³ herabgesetzt worden ist (*Ziffer 2.4 AbsÄ 7 SatzÄ 2*  
*TRGS 900*). Zwar sind SchweiÄürauche definitionsgemÄxÄü (*vgl ZifferÄ 1 AbsÄ 4*  
*TRGS 900*) keine StÄube. Da es aber keinen spezifischen Grenzwert fÄ¼r  
 SchweiÄürauch gibt, ist zu ihrer GefÄhrdungsbeurteilung der Grenzwert fÄ¼r  
 alveolengÄngigen Staub als Obergrenze lÄ¼ckenfÄ¼llend heranzuziehen (*Spiegel-*  
*Ciobanu, Schadstoffe beim SchweiÄüen und bei verwandten VerfahrenÄ äüü*  
*Expositionen, GefÄhrdungen und SchutzmaÄnahmenkonzept, 2020, SÄ 4; dies,*  
*Metall aktuell 01/2017; dies BG 2006, 472, 473; Wahl, GefÄhrdungen durch*  
*Rauche am Arbeitsplatz, Betriebliche PrÄvention 2021, 118, 119*). Dies ist auch  
 deshalb gerechtfertigt, weil die BKÄ 4115 im UnterabschnittÄ 41 äüüErkrankungen  
 durch anorganische StÄubeäüü des AbschnittsÄ 4 der AnlÄ 1 zur BKV eingeordnet  
 ist. Zudem ist das GefÄhrdungspotential der kleinen, sehr kleinen und sogar  
 ultrafeinen (Staubäüü)Teilchen in Rauchen sehr hoch, weil sie Ä¼berwiegend  
 alveolengÄngig sind (*Wahl, aaO*). Aus den Werten der TRGS lÄ¼sst sich aus  
 systematischer Sicht zumindest folgern, dass extreme Einwirkungen erst erreicht  
 werden, wenn der ASGW von 3,0Ä mg/mÄ³ bzw 1,25Ä mg/mÄ³ fÄ¼r  
 lungengÄngigen SchweiÄürauch auf lÄ¼ngere Dauer um ein Vielfaches  
 Ä¼berschritten wird. Allerdings lÄ¼sst sich ein genauer VervielfÄltigungsfaktor, mit  
 dessen Hilfe ein Schwellenwert errechnet werden kÄ¶nnte, auch diesen  
 systematischen Ä¼berlegungen nicht entnehmen.

c)Ä Aus der wissenschaftlichen BegrÄ¼ndung zur BKÄ 4115 (*BArBlÄ 10/2006,*  
*SÄ 35Ä ff*) und insbesondere aus ihrer AbbildungÄ 1 (*SÄ 46 aaO*) kÄ¶nnen jedoch  
 klare Hinweise gewonnen werden, wo der Bereich extremer Einwirkungen nach der

---

Vorstellung des Ordnungsgebers und des ihn beratenden Ärztlichen Sachverständigenbeirats beginnen soll. Die wissenschaftliche Begründung und das entsprechende Merkblatt sind bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe in BK-Tatbeständen heranzuziehen und zu berücksichtigen (vgl. BSG Urteile vom 17.12.2015 [BÄ 2Ä U 11/14Ä RÄ](#) [BSGE 120, 230Ä](#) = SozR 4Ä 2700 Ä 9 Nr 26, RdNrÄ 15 und vom 23.4.2015 [BÄ 2Ä U 20/14Ä RÄ](#) [BSGE 118, 267](#) = SozR 4Ä 5671 AnlÄ 1 NrÄ 2108 NrÄ 8, RdNrÄ 15), weil eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, dass sie Vorstellungen und die Entscheidung des (historischen) Ordnungsgebers wesentlich mitbestimmt haben (BSG Urteile vom 16.3.2021 [BÄ 2Ä U 11/19Ä RÄ](#) [jurisÄ](#) [BKÄ 1317](#); vom 27.6.2017 [BÄ 2Ä U 17/15Ä RÄ](#) [juris](#) RdNrÄ 19Ä [Lyme-Borreliose](#) und vom 17.12.2015 [BÄ 2Ä U 11/14Ä RÄ](#) [BSGE 120, 230Ä](#) = SozR 4Ä 2700 Ä 9 NrÄ 26, RdNrÄ 16). Sie sind aber weder verbindliche Konkretisierungen der Tatbestandsvoraussetzungen der BK noch antizipierte Sachverständigengutachten, sondern dienen lediglich als Interpretationshilfe und können Aufschluss über die Vorstellungen und den Willen des Normsetzers geben.

Ä

36

Die wissenschaftliche Begründung zur BKÄ 4115 nimmt in ihrer AbbildungÄ 1 (BARbBIÄ 10/2006, SÄ 46) auf sicherheitstechnische Messerfahrungen (Woitowitz, 15.Ä Duisburger Gutachtenkolloquium 8.10.1998, 1999, SÄ 89Ä ff; Sonnenschein/Krausche, Fachstelle gefÄhrliche Arbeitsstoffe der Verwaltungsgemeinschaft Maschinenbau- und Metall-BG und HÄtten- und Walzwerks-BG, DÄsseldorf, PersÄnliche Mitteilung 1997, BG-Informationen 593 und 616) an optimal und eingeschrÄnkt belÄfteten SchweiÄerarbeitungsplÄtzen Bezug. Danach waren Lichtbogenhand- und SchutzgasschweiÄer an optimal belÄfteten ArbeitsplÄtzen SchweiÄrauchkonzentrationen mit einem MedianÄ(50ÄPerzentil)Wert von 1,6Ä mg/mÄ<sup>3</sup> ausgesetzt. Diese Durchschnittsbelastung bewegte sich bereits um 0,35Ä mg/mÄ<sup>3</sup> Äber dem heute zulÄssigen ASGW von 1,25Ä mg/mÄ<sup>3</sup>, aber noch nicht im Extrembereich. Dagegen lag nach AbbildungÄ 1 der wissenschaftlichen Begründung zur BKÄ 4115 der 90ÄPerzentil-Wert, der schon mit Blick auf den Median von 1,6Ä mg/mÄ<sup>3</sup> extreme Bedingungen anzeigt, fÄr das Lichtbogenhand- und SchutzgasschweiÄen bei 5,5Ä mg/mÄ<sup>3</sup> und Äberstieg den heutigen ASGW damit um das 4,4fache. Es erscheint daher Ä jedenfalls aus heutiger SichtÄ gerechtfertigt, ab einer SchweiÄrauchkonzentration von 5,5Ä mg/mÄ<sup>3</sup> von Extrembedingungen auszugehen. Die arbeitstechnischen Voraussetzungen sind somit erfÄllt, sobald der Versicherte langjÄhrig, dh etwa zehn Jahre bzw 15Ä 000Ä Stunden lang, einer SchweiÄrauchbelastung von 5,5Ä mg/mÄ<sup>3</sup> oder mehr ausgesetzt gewesen ist. FÄr intensives LichtbogenhandschweiÄen ist nach dem arbeitstechnischen Sachverständigengutachten eine vierstÄndige Lichtbogenbrenndauer pro Arbeitstag zu unterstellen, weil die SchweiÄkanten mittels Fase (Abkanten bzw AnschrÄgen durch FrÄsen, Schleifen, Entgraten) vorbereitet werden mÄssen, um eine optimale Nahtverbindung beim SchweiÄen zu erreichen, und die

---

Schweißnähte anschließend gereinigt, gerundet oder glatt geschliffen werden müssen. Folglich erfordert das Schweißen stets eine Schweißnahtvor- und -nachbearbeitung, die jeder Schweißer neben seiner eigentlichen Schweißleistung ausübt, wodurch sich die arbeitstägliche Schweißdauer (Lichtbogenbrenndauer) verringert. Teilt man die erforderliche Anzahl von 15 000 Stunden durch ein vierstündiges Schweißen pro Arbeitstag, so müsste ein Versicherter insgesamt 3750 Stunden (: 220 Arbeitstage/pro Jahr = 17 Jahre) gegenüber Schweißrauchen im Umfang des 90-Perzentil-Werts von durchschnittlich 5,5 mg/m<sup>3</sup> exponiert gewesen sein, um die arbeitstechnischen Voraussetzungen (extreme und langjährige Einwirkungen) zu erfüllen.

Ä

37

Hat er in engen Räumen (hier: Kastenprofilen) geschweißt, so ist nach dem arbeitstechnischen Sachverständigengutachten davon auszugehen, dass er dies pro Arbeitstag höchstens 2 Stunden lang tolerieren konnte, wobei noch eine Stunde für die Nahtvor- und -nachbearbeitung abzuziehen ist, sodass nur eine Stunde reine Schweißarbeit in engen Räumen berücksichtigt werden könnte. Die 15 000 Stundengrenze wäre danach erst nach 15 000 Tagen (: 220 Arbeitstage/pro Jahr = 68 Jahren) erreicht und von keinem Schweißer je zu erfüllen. Hieraus folgt für den Senat, dass auf die Zehnjahresgrenze jeder Tag anzurechnen ist, an dem der Betroffene auch wenn auch nur kurzzeitig als Schweißer, Bystander oder Bediener schweißtechnischer Anlagen einer extremen Schweißrauchbelastung von 5,5 mg/m<sup>3</sup> oder mehr ausgesetzt war. Für die Frage, ob die Einwirkungen mit lungengängigen Schweißrauchen und -gasen extrem waren, sind also entgegen dem Revisionsvorbringen nicht die räumlichen Umgebungsbedingungen entscheidend, sondern es kommt auf die Höhe der Schweißrauchkonzentration in der Atemluft an, deren 90-Perzentil-Wert, der Extrembedingungen anzeigt, für das Lichtbogenhandschweißen mindestens 5,5 mg/m<sup>3</sup> beträgt und an uneingeschränkt bzw. optimal befürdeten Arbeitsplätzen ermittelt worden ist, dh gerade außerhalb beengter Räume. Für diesen Wert ist es entgegen der Revision auch nicht entscheidend, ob der Versicherte Schweißer oder sog. Bystander war. Nach dem arbeitstechnischen Sachverständigengutachten ist der Versicherte gegenüber Schweißrauchen und -gasen unter Extrembedingungen in diesem Sinne insgesamt 170 Monate (= 14 Jahre) exponiert gewesen. Damit erfüllt er die aufgezeigten arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine extreme und langjährige Einwirkung iS der BK 4115 ohne Weiteres.

Ä

38

d) Schließlich besteht kein Zweifel, dass der Schutzbereich der BK 4115 den berufsbedingten Gesundheitsschaden des Versicherten erfasst und der

---

Unfallversicherungsträger deshalb auch aus teleologischer Sicht einstandspflichtig ist.

Ä

39

3. Die Verfahrensregeln der Beklagten, die sich im Wesentlichen gegen die angeblich fehlerhafte Rezeption des medizinischen Sachverständigengutachtens, der wissenschaftlichen Begründung zur BK 4115 und bestimmter Literaturstellen (*Verstöße gegen [§ 128 Abs 1 SGG](#)*), gegen die vorinstanzliche Beweisaufnahme (*Verstöße gegen [§ 103, 116 SGG](#), [§ 404a ZPO](#)*), die Verwertung angeblich nicht verwertbarer Beweismittel (*Verstöße gegen [§ 117, 118 Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 407a Abs 3 ZPO](#)*), die Ablehnung eines Beweisantrags (*Verstoß gegen [§ 103 SGG](#)*) und gegen die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs ([§ 62 SGG](#); [Art 103 Abs 1 GG](#)) durch das LSG richten, greifen nicht durch ([§ 170 Abs 3 Satz 1 SGG](#)).

Ä

40

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 183 Satz 2](#), [§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3](#) iVm [§ 154 Abs 2 VwGO](#).

Erstellt am: 24.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024